

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG INFORMATION SYSTEMS

Neufassung beschlossen in der 172. Sitzung des Fachbereichsrats
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 13.07.2005
befürwortet in der 47. Sitzung der ZSK am 12.10.2005
genehmigt in der 49. Sitzung des Präsidiums am 17.11.2005

INHALT:

Allgemeiner Teil	397
§ 1 Zweck der Prüfung	397
§ 2 Hochschulgrad.....	397
§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums	397
§ 4 Prüfungsausschuss	397
§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer	398
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	398
§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen	399
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung	400
§ 9 Wiederholung von Prüfungen.....	401
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen.....	401
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	401
§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen	402
§ 13 Ungültigkeit der Prüfung.....	402
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	403
§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses.....	403
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	403
Besonderer Teil.....	404
§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung.....	404
§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit.....	404
§ 19 Bachelor-Arbeit.....	405
§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit	405
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung.....	406
§ 22 In-Kraft-Treten	406
 ANLAGEN:	
Anlage 1a (zu § 2)	407
Anlage 1b (zu § 2)	408
Anlage 3 (zu §§ 7 und 17)	411
Anlage 4 a (zu § 12)	419
Anlage 4 b (zu § 12)	420
Anlage 5a (zu § 12):	421
Anlage 5b (zu § 12):	425
Anlage 6 (zu § 18)	429

Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang bietet nach sechs Semestern mit der diesen Studiengang abschließenden Bachelor-Prüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen dieser Fachrichtung erworben und außerdem durch Vertiefung der Kenntnisse die Fähigkeit besitzt, im Bereich Information Systems als wissenschaftliche Fachkraft zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science (B.Sc.) in Wirtschaftsinformatik" verliehen. Darüber stellt die Universität Osnabrück eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage 1a*) sowie deren englischsprachige Übersetzung (*Anlage 1b*).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Bachelor-Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Bestandteil des Bachelor-Studiums ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften Semester.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt inklusive Bachelor-Arbeit 210 ECTS-Punkte (nach dem European-Credit-Transfer-System).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Prüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. §19 Absatz 3 ist zu beachten.
- (3) Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können außer im Falle des Absatzes 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht werden, wird ohne weitere Prüfung festgestellt, wenn die ausländische Hochschule mit

der Universität Osnabrück Vereinbarungen im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) hinsichtlich der Anerkennung von Prüfungsleistungen getroffen hat. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind ansonsten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich ECTS-Punkte vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (*Anlage 2*) und der Bachelor-Arbeit (§ 19 ff). Modulprüfungen setzen sich in der Regel aus mehreren Studien begleitenden Prüfungsleistungen zusammen, sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.
- (2) Prüfungsleistungen können auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in Englisch erbracht werden.
- (3) Für Prüfungsleistungen Studien begleitender Prüfungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Klausur (Absatz 4),
 - Mündliche Prüfung (Absatz 5),
 - Seminarleistung (Absatz 6),
 - Übungsleistung (Absatz 7).

Die Regelform der jeweiligen Prüfungsleistung wird in *Anlage 3* festgelegt.

- (4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 60 bis 120 Minuten. In einer Klausur können auch Vorleistungen (z.B. Zwischenklausuren, Präsentationen, Übungsaufgaben) einbezogen werden. Die Gewichtung der Vorleistungen regelt der Prüfer. Klausuren und Vorleistungen können auch in Multiple-Choice-Form erfolgen.
- (5) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und diese anwenden kann. Die Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu 5 Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten.
- (6) Eine Seminarleistung umfasst:
 1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung (schriftliche Seminararbeit, Lösungen zu Fallstudien, Projektbericht u.ä.) mit Problemen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Rahmen eines mündlichen Vortrags mit anschließender Diskussion, sowie
 2. die regelmäßige mündliche Beteiligung.

- (7) Eine Übungsleistung kann das Lösen von Aufgaben und Fallstudien, den Einsatz und das Entwickeln von Anwendungssystemen und Programmen, das Modellieren von betrieblichen Prozessen u.ä. im Rahmen einer Veranstaltung begleitenden Übung umfassen.
- (8) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiten für die Abnahme der Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Im Falle von Seminaren, Übungen und mündliche Prüfungen obliegt die Festlegung von Form und Termin der Prüfungsleistungen den Prüfenden.
- (9) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (10) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. Bei mündlichen Prüfungen setzen die Prüfenden die Note nach Maßgabe des Absatzes 3 fest. Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüfende oder den Prüfenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden gemäß Absatz 1 zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0/1,3	excellent
B	1,7/2,0	very good
C	2,3/2,7/3,0	good
D	3,3	satisfactory
E	3,7/4,0	sufficient
FX/F	5,0	fail (nicht bestanden)

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit der Note 4,0 oder besser bewerten. Im Fall der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt (arithmetischen Mittel) der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Gesamtnote für ein Modul errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (**Anlage 2**) als Gewichten.
- (5) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 verwendet werden. Dabei werden die Noten ergänzt um den entsprechenden ECTS-Grade gemäß Absatz 2.

- (6) Die Gesamtnote lautet:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition
A	1,0 – 1,5	excellent
B	über 1,5 – 2,0	very good
C	über 2,0 – 3,0	good
D	über 3,0 – 3,5	satisfactory
E	über 3,5 – 4,0	sufficient
FX/F	über 4,0	fail (nicht bestanden)

- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 5 werden die erste und die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens innerhalb des nächst folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung in geeigneter Weise aufgefordert diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur zweiten Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling außerdem darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) In einem dem Bachelor-Studiengang Information Systems verwandten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absatz 1 angerechnet.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7 Absatz 5) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende, ohne Kennzeichnung Texte oder von Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des

Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. In begründeten Zweifelsfällen sowie im Falle einer krankheitsbedingten wiederholten Verschiebung des Abgabetermins kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlage 4a, Anlage 4b*). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt wurden. Die Namen der Prüfenden sind in das Zeugnis mit aufzunehmen.
- (2) In einem "Diploma Supplement" werden die speziellen Inhalte des Bachelor-Studienprogramms in deutscher und englischer Sprache (*Anlagen 5a und 5b*) näher erläutert.
- (3) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 3 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch aus, ob die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und -zeiträume sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 3.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften über den Widerspruch.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Besonderer Teil

§ 17 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 198 ECTS-Punkten und der Bachelor-Arbeit mit einem Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in *Anlage 3* beschrieben.

§ 18 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelor-Arbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zustellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe des Studienplans (*Anlage 6*) und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist,
 - die Voraussetzungen gemäß *Anlage 2* erfüllt und somit den Nachweis von insgesamt 160 ECTS-Punkten erbringt
 - mindestens seit dem Semester vor der Zulassung zur Bachelor-Arbeit an der Universität Osnabrück für den Bachelor-Studiengang Information Systems eingeschrieben ist
- (3) Der Meldung zur Bachelor-Arbeit sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen beim Prüfungsausschuss bereits befinden, beizufügen
 - Die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*
 - Eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelor-Prüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Information Systems an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sindoder
 - die Bachelor-Prüfung in einem Studiengang Information Systems oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Im Übrigen ist § 16 zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit zurückgezogen werden.

§ 19 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein definiertes Problem aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2 Satz 1) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll in beiden Sprachen erfolgen.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann in geeigneten Fällen in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden; die Eignung stellt die oder der Prüfende fest. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur von Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit sind zwei Prüfende zu bestellen.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von drei Monaten verlängern. § 7 Absatz 10 bleibt unberührt. § 11 Absatz 4 Sätze 3 und 4 sind zu beachten.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 8 Absatz 2 bis 3 zu bewerten.

§ 20 Wiederholung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 5 Satz 2 bei der Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelor-Arbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.

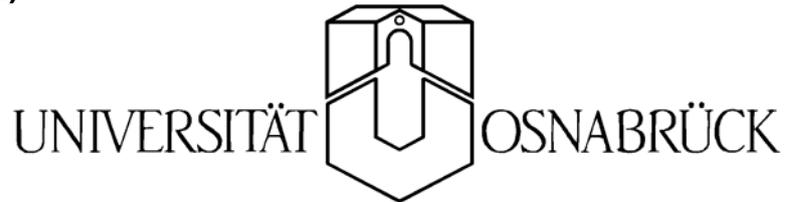
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2* bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mit der Note 4,0 oder besser bewertet ist.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten (*Anlage 2*) als Gewichten.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten Durchschnitt der beiden Noten für die Bachelor-Arbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen. Als Gewichte dienen dabei die anteiligen ECTS-Punkte.
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,3 einschließlich verleiht die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden". Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (5) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studien begleitende Prüfung oder die Bachelor-Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet ist oder als mit "nicht bestanden" bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1a (zu § 2)



Bachelor-Urkunde

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat am 30. November 2006

die Bachelor-Prüfung im Intensiv-Studiengang Wirtschaftsinformatik

gemäß bestehender Prüfungsordnung mit der Gesamtnote

gut (1,96)

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der Hochschulgrad

Bachelor of Science (B. Sc.)

in

Wirtschaftsinformatik

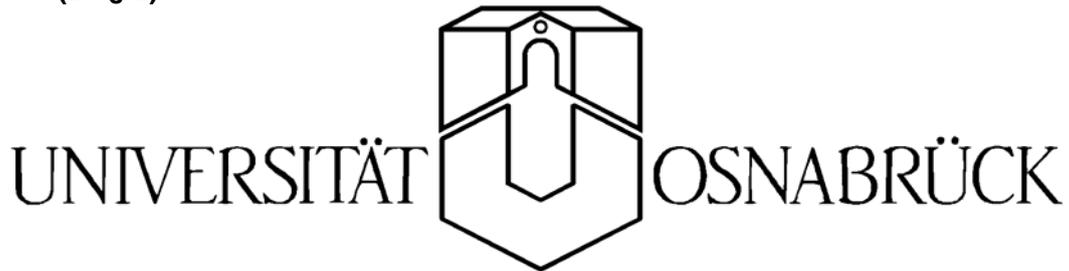
verliehen.

(Siegel)

Osnabrück, den

.....
(Dekan)

Anlage 1b (zu § 2)



Faculty of Business Administration and Economics

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Osnabrück

is awarded the degree

Bachelor of Science (B.Sc.)

in

Information Systems

after having passed the examinations

in the Bachelor Intensive Program Information Systems

on November 30, 2005 with the final ECTS-grade

very good.

(Seal)

Osnabrück, November 30, 2006

Prof. Dr. M. Wosnitza

(Dean)

ECTS-grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 2 (zu §§ 7, 8, 18 und 21)

Prüfungsleistungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

ECTS-Punkte und Studien begleitende Prüfungen

Verlangt werden 198 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Bachelor-Arbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

1. Pflicht-Qualifikationsbereiche

Es sind 140 ECTS-Punkte aus Pflichtveranstaltungen nachzuweisen. Die Pflichtveranstaltungen sind nach den Qualifikationsbereichen: Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre, Informatik, Quantitative Methoden und Rechtswissenschaft zusammengefasst.

1.1 Wirtschaftsinformatik (Information Systems)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-1	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6
		Anwendungssysteme	3
IS-2	Organisationsgrundlagen der Wirtschaftsinformatik	E-Learning	4
		Projektpraktikum	8
IS-3	Anwendungsgebiete der Wirtschaftsinformatik	Management Support und Wirtschaftsinformatik I	8
		Produktionsmanagement und Wirtschaftsinformatik I	8
		Summe	37

1.2 Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
BA-1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft und Grundlagen der Rechnungslegung	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	3
		Buchführung und Abschluss	6
		Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	3
BA-2	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	Produktion	3
		Kostenrechnung	3
		Investition	3
		Marketing	3
BA-3	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	Jahresabschluss	3
		Organisation	3
		Entscheidungstheorie	4
		Summe	34

1.3 Informatik (Computer Science)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
CS-1	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen		9
CS-2	Informatik B: Systemprogrammierung		9
CS-3	Datenbanken		9
		Summe	27

1.4 Quantitative Methoden (Quantitative Methods)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
QM-1	Grundzüge der Mathematik	Mathematik I	6
		Mathematik II	6
QM-2	Grundzüge der Statistik	Statistik I	7,5
		Statistik II	7,5
		Summe	27

1.5 Rechtswissenschaft (Law)

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
LA-1	Grundzüge des Rechts	Zivilrecht I	6
		Zivilrecht II	6
		Medienrecht	3
Summe			15

2. Wahlpflicht-Qualifikationsbereich

In den Fächern „Wirtschaftsinformatik“ und „Betriebswirtschaftslehre“ sind 46 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtprogramm oder weiteren Veranstaltungen des aktuellen Lehrangebots nachzuweisen.

2.1 Fünftes Fachsemester (Auslandssemester)

Im fünften Fachsemester, welches in der Regel an einer ausländischen Universität studiert wird, sind 30 ECTS-Punkte nachzuweisen. Aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der gastgebenden Hochschule sind zu einem Drittel betriebswirtschaftliche Veranstaltungen und zu zwei Dritteln Veranstaltungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik zu wählen. Wird das fünfte Fachsemester an der Universität Osnabrück studiert, so sind, dieser Verteilung entsprechend, Kurse aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück zu wählen.

Die Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen regelt der Prüfungsausschuss. Bei der Wahl der Kurse sollen folgende Grundsätze beachtet werden:

- Die Inhalte der gewählten Veranstaltungen sollen nach Art und Anspruch der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs entsprechen.
- Die Inhalte der gewählten Veranstaltungen dürfen nicht identisch mit den Inhalten der Veranstaltungen aus dem Pflichtbereich des Studienprogramms sein.

2.2 Sechstes Fachsemester

Im sechsten Fachsemester sind Wirtschaftsinformatik-Veranstaltungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten aus dem folgenden Programm oder weiteren Veranstaltungen des aktuellen Lehrangebots zu wählen. Die gewählten Veranstaltungen bilden zusammen das vierte Modul im Fach Wirtschaftsinformatik.

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-4	Wirtschaftsinformatik-Vertiefung	Projektmanagement	4
		Standardsoftware	4
		Wirtschafts kybernetik	4
		Management Support und Wirtschaftsinformatik II	8
		Management Support und Wirtschaftsinformatik III	8
		Produktionsmanagement und Wirtschaftsinformatik II	8
Summe			16

Alternativ

3. Wirtschaftsinformatik-Projektseminar

Im sechsten Fachsemester sind 12 ECTS-Punkte aus einem Projektseminar in Wirtschaftsinformatik beizubringen. Das Projektseminar wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner aus der Praxis durchgeführt. Hierbei bearbeiten Studierende eigenständig im Team über ein Semester anspruchsvolle Aufgabenstellungen. Das Projektseminar ist das fünfte Modul im Fach Wirtschaftsinformatik. Die Bewertung fließt gemäß der ECTS-Punkte-Gewichtung in die Fachnote „Wirtschaftsinformatik“ und die Gesamtnote ein.

Modul	Modultitel	Veranstaltung	Punkte
IS-5	Wirtschaftsinformatik-Projektseminar	Wirtschaftsinformatik-Projektseminar	12

Anlage 3 (zu §§ 7 und 17) Inhaltliche Prüfungsanforderungen für die Bachelor-Prüfung

Wirtschaftsinformatik (Information Systems)

Pflichtveranstaltungen

Bezeichnung	Einführung in die Wirtschaftsinformatik
Zusatz	-
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Hard- und Software, Rechnernetze, Software Engineering, Datenmodellierung, Software-Ergonomie, Anwendungssysteme in der Industrie und in Dienstleistungsunternehmen, Datenschutz und Datensicherheit. Gegenstände der Übung sind insbesondere: HTML, SQL, XML.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Anwendungssysteme
Zusatz	-
Modul	IS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (1 SWS) und Übung (1 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Standardsoftware vs. Individualsoftware, ERP-Systeme, Übung mit SAP/R3
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	E-Learning
Zusatz	-
Modul	IS-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: XXX
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Projektpraktikum
Zusatz	z.B. Multimediapraktikum, Neue Medien und Web Programmierung u.a.
Modul	IS-2
Art der Veranstaltung	Projekt (4 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstand der Veranstaltung am Beispiel des Multimediapraktikum: Einsatz multimedialer Technologien in wechselnden Anwendungsfällen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min) bzw. Projektberichte

Bezeichnung	Management Support und Wirtschaftsinformatik I
Zusatz	Rechnergestützter Arbeitsplatz I
Modul	IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Der Manager-Arbeitsplatz, Executive Information Systems, Exception Reporting, Datawarehouse-Modellierung und -Bewirtschaftung (ETL), Online-Analytical Processing (Relational vs. Multidimensional-OLAP), Metadaten-Management, Aspekte des Informationsmanagements (Web-Reporting, LDAP, Autorisierung, etc.). Gegenstände der Übung (Rechnerübung) sind insbesondere: Lösung von Fallstudien zur DWH-Modellierung, ETL-Processing und EIS/OLAP-Modellierung mit marktführenden BI-Tools.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik I
Zusatz	-
Modul	IS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Auftragserstellung bei programm- und bedarfsratengesteuerter Disposition: kurzfristige Auftragsprognose, Materialbedarfsplanung, Terminplanung, Kapazitätsplanung; Architektur von PPS-Systemen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Wahlpflichtveranstaltungen

Bezeichnung	Projektmanagement
Zusatz	Organisation und Wirtschaftsinformatik I
Modul	IS-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Projektmanagement für kleine, mittlere und große Projekte. Einen besonderen Schwerpunkt bilden praktisch anwendbare aber theoretisch fundierte Konzepte und Handlungsempfehlungen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Standardsoftware
Zusatz	-
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Grundlagen von ERP-Standardsoftware, Einsatzgebiete und Funktionsumfang, Customizing, Geschäftsprozessmodellierung und -simulation, Referenzmodelle, Übungen mit Geschäftsprozessmodellierungstools und Standardsoftware
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Wirtschafts kybernetik
Zusatz	-
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	4
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: System- und Modelltheorie, System Dynamics, betriebliche Anwendungsgebiete, Simulation, Sensitivitätsanalysen, Parameter-Optimierung, Illustration und Vertiefung durch praktische Anwendungsbeispiele und -aufgaben
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Management Support und Wirtschaftsinformatik II
Zusatz	Rechnergestützter Arbeitsplatz II
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Management Support auf Basis der Objektorientierung, Objektorientierte Datenbanken, Decision Support Systems (DSS). Gegenstände der Übung (Rechnerübung) sind insbesondere: Entwicklung objektorientierter Anwendungssysteme, Objektorientierte Datenbanken, OQL-Grundlagen und komplexe Abfragen, DSS-Tools.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Management Support und Wirtschaftsinformatik III
Zusatz	Rechnergestützter Arbeitsplatz III
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Begriffe, Historie und Architektur wissensbasierter Systeme, Wissensrepräsentation, Regeln und Inferenzkomponente, Knowledge Engineering, Wissensakquisition, Fallbasiertes Schließen, Neuronale Netzwerke, Data Mining, Knowledge Management. Gegenstand der Übung ist die Lösung von Fallstudien mit Referenzsoftware o.g. Gebiete der Künstlichen Intelligenz (KI).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Veranstaltung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Produktions-Management und Wirtschaftsinformatik II
Zusatz	-
Modul	IS-4
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	8
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Taktisches Produktionsmanagement: ABC-Analyse und Nachfragemodellierung; Bestellmengen- und Losgrößenpolitik; Prognosemodelle für mittelfristige Auftragsvorhersage; Planungsintegration; Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Projektseminar

Bezeichnung	Wirtschaftsinformatik-Projektseminar
Zusatz	Seminar über ein Gebiet der Wirtschaftsinformatik
Modul	IS-5
Art der Veranstaltung	Seminar (6 SWS)
ECTS-Punkte	12
Kurzbeschreibung	In einem Projektseminar bearbeiten die Studierenden eigenständig im Team über ein Semester anspruchsvolle Aufgabenstellungen, in der Regel in einem Unternehmen. Ziel des Projektseminars ist die Erlangung von Problemlösungskompetenz in realen Problemsituationen. Zusätzlich sollen wichtige Schlüsselqualifikationen, wie Kommunikationsfähigkeit, Selbstorganisation und Teamfähigkeit gefördert werden. Das Projekt behandelt Gebiete, aus denen die Bachelor-Arbeit hervorgehen kann. Jeder Teilnehmer bearbeitet eine spezielle Teilaufgabe, arbeitet dieses schriftlich aus und/oder trägt darüber in einer Seminarsitzung bzw. in einer Präsentation im Unternehmen vor.
Prüfungsanforderungen	Vertiefte Kenntnisse eines speziellen Themas
Art der Prüfung	Hausarbeit und/oder Vortrag

Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)

Bezeichnung	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Einführung in die BWL und VWL, Opportunitätskosten, Markt- versus Planwirtschaft, Transaktionskostentheorie, Marktversagen, Eigentumsrechte und ihre Zuordnung in Unternehmen, Marginalprinzip und Konkurrenzmechanismus, betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie, vollkommene und unvollkommene Information, Spieltheorie
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Buchführung und Abschluss
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundaufbau der Industriebuchführung, Buchungen diverser Geschäftsvorfälle, Jahresabschluss
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
Zusatz	-
Modul	BA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Aufgaben der VGR, Entstehungsrechnung, Verwendungsrechnung, Input-Output-Rechnung, Verteilungsrechnung, Geld im Wirtschaftskreislauf, Außenwirtschaftsrechnung, Indikatoren der VGR.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Produktion
Zusatz	-
Modul	BA-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Produktionsfunktionen, Kostenbegriff und Kostenfunktionen, Anpassungsprobleme, Programmplanung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Kostenrechnung
Zusatz	-
Modul	BA-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Kostenarten-, Kostenträger- und Kostenträgerstückrechnung, kurzfristige Erfolgsrechnung, Deckungsbeitragsrechnung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Investition
Zusatz	-
Modul	BA-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Investitionsplanung, Verfahren und Vorteilhaftigkeitskriterien der Investitionsrechnung, Grundzüge der Unternehmensfinanzierung, Integrierte Investitions- und Finanzierungsplanung.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Marketing
Zusatz	-
Modul	BA-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Käuferverhalten, Verfahren der Marktforschung, Marktsegmentierung, Instrumente der Marketing-Politik.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Jahresabschluss
Zusatz	-
Modul	BA-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Zwecke und Bestandteile der handelsrechtlichen Rechnungslegung, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Bilanzierung und Bewertung des Vermögens, der Schulden sowie der weiteren Bilanzposten und der Haftungsverhältnisse.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Organisation
Zusatz	-
Modul	BA-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen, traditionelle und neuere Organisationsformen, Projektorganisation und Geschäftsprozessorganisation. Organigramme, Netzplantechnik, Prozessmodellierung, Theorien der Neue Institutionenökonomik, Entstehungsgründe für Unternehmensnetzwerke.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Bezeichnung	Entscheidungstheorie
Zusatz	-
Modul	BA-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundmodell der Entscheidungstheorie, Entscheidungen bei Sicherheit, Unsicherheit, Ungewissheit und Informationsbeschaffung
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (60 min)

Informatik (Computer Science)

Bezeichnung	Informatik A
Zusatz	Algorithmen und Datenstrukturen
Modul	CS-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen der Programmiersprache Java, Rekursion, Komplexität und Korrektheit, effiziente Verfahren zum Suchen und Sortieren, objektorientierte Programmierung, abstrakte Datentypen, Hashing, Graphen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Informatik B
Zusatz	Systemprogrammierung
Modul	CS-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Abstrakte Datentypen, Objektorientierung, Parallelverarbeitung, Verteilte Objekte, Datenbanken
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Datenbanksysteme
Zusatz	-
Modul	CS-3
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS) und Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Modellierungskonzepte, B*-Baum, Grid-File, der hierarchische Ansatz, der Netzwerkansatz, der relationale Ansatz, der objektorientierte Ansatz, SQL, Datenbankapplika-

	tionen, JDBC, PHP, XML, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Quantitative Methoden (Quantitative Methods)

Bezeichnung	Mathematik I
Zusatz	-
Modul	QM-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Folgen und Reihen, Differentialrechnung, Integralrechnung, Differenzgleichungen
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Mathematik II
Zusatz	-
Modul	QM-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Lineare Gleichungssysteme, Matrizenrechnung, Simplexalgorithmus, Gaußalgorithmus
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Statistik I
Zusatz	-
Modul	QM-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Deskriptive Statistik, Grundlagen der induktiven Statistik - Wahrscheinlichkeitsmodelle, Zufallsvariablen und Verteilungen sowie Verteilungsparameter.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Statistik II
Zusatz	-
Modul	QM-2
Art der Veranstaltung	Vorlesung (3 SWS), Übung (2 SWS)
ECTS-Punkte	9
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Veranstaltung sind insbesondere: Methoden der induktiven Statistik - Schätz-, Test- und Prognoseverfahren.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

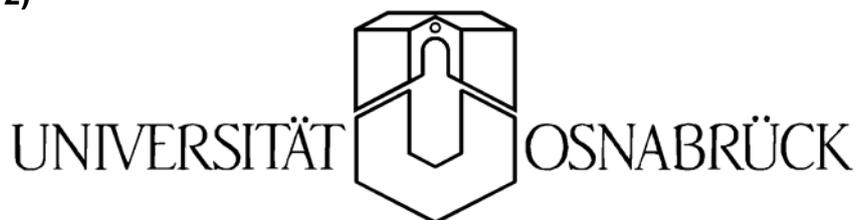
Rechtswissenschaft (Law)

Bezeichnung	Zivilrecht I
Zusatz	-
Modul	LA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Einführung in das Zivilrecht und Grundlagen des Vermögensrechts
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Zivilrecht II
Zusatz	-
Modul	LA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (4 SWS)
ECTS-Punkte	6
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Vertiefung des Vermögensrecht und Grundlagen des Gesellschaftsrecht
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Bezeichnung	Medienrecht
Zusatz	-
Modul	LA-1
Art der Veranstaltung	Vorlesung (2 SWS)
ECTS-Punkte	3
Kurzbeschreibung	Gegenstände der Vorlesung sind insbesondere: Grundlagen des Informations-, Telekommunikations- und Medienrechts
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte der Vorlesung und Übung
Art der Prüfung	Klausur (120 min)

Anlage 4 a (zu § 12)



Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

BACHELOR-PRÜFUNG
 im Intensiv-Studiengang Wirtschaftsinformatik
PRÜFUNGSZEUGNIS

Markus Mustermann

geboren am 10. September 1983 in Osnabrück

hat die Bachelor-Prüfung im Intensiv-Studiengang Wirtschaftsinformatik
 gemäß bestehender Prüfungsordnung am 30. November 2006
 bestanden.

Fach: Note:	Gewichtung:		
Wirtschaftsinformatik	gut	(1,87)	45/210
Betriebswirtschaftslehre	befriedigend	(2,61)	30/210
Informatik	befriedigend	(2,81)	30/210
Rechtswissenschaften	sehr gut	(1,34)	21/210
Quantitative Methoden	befriedigend	(2,80)	30/210
Auslandsstudium	sehr gut	(1,00)	30/210
University of South Florida, Tampa			
Bachelor-Arbeit:	sehr gut	(1,00)	24/210

Thema:

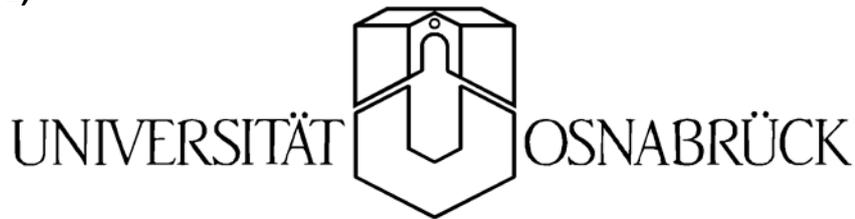
Erstgutachter:

Gesamtnote: **gut** **(1,96)**

Osnabrück, den 30. November 2006

(Siegel)

.....
 (Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses)

Anlage 4 b (zu § 12)

Faculty of Business Administration and Economics

Academic Record

Markus Mustermann

born September 10, 1983 in Osnabrück
has passed the Bachelor examinations in

Information Systems

on November 30, 2006.

Subject:	Grade:	Weight:
Information Systems	Very Good	45/210
Business Administration	Good	30/210
Computer Science	Good	30/210
Law Excellent	21/210	
Quantitative Methods	Good	30/210
Studies abroad University of South Florida, Tampa	Excellent	30/210
Bachelor Thesis:	Excellent	24/210

Title: Empirische Erhebung und Analyse von Prozessmerkmalen zur
Gestaltung einer Schnittstelle von Management Support Systemen
und Standardsoftware

Supervisor: Prof. Dr. Rieger

Final grade: **Very Good**

Osnabrück,

(Seal)

.....
(Head of Examination Committee)

Anlage 5a (zu § 12):

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

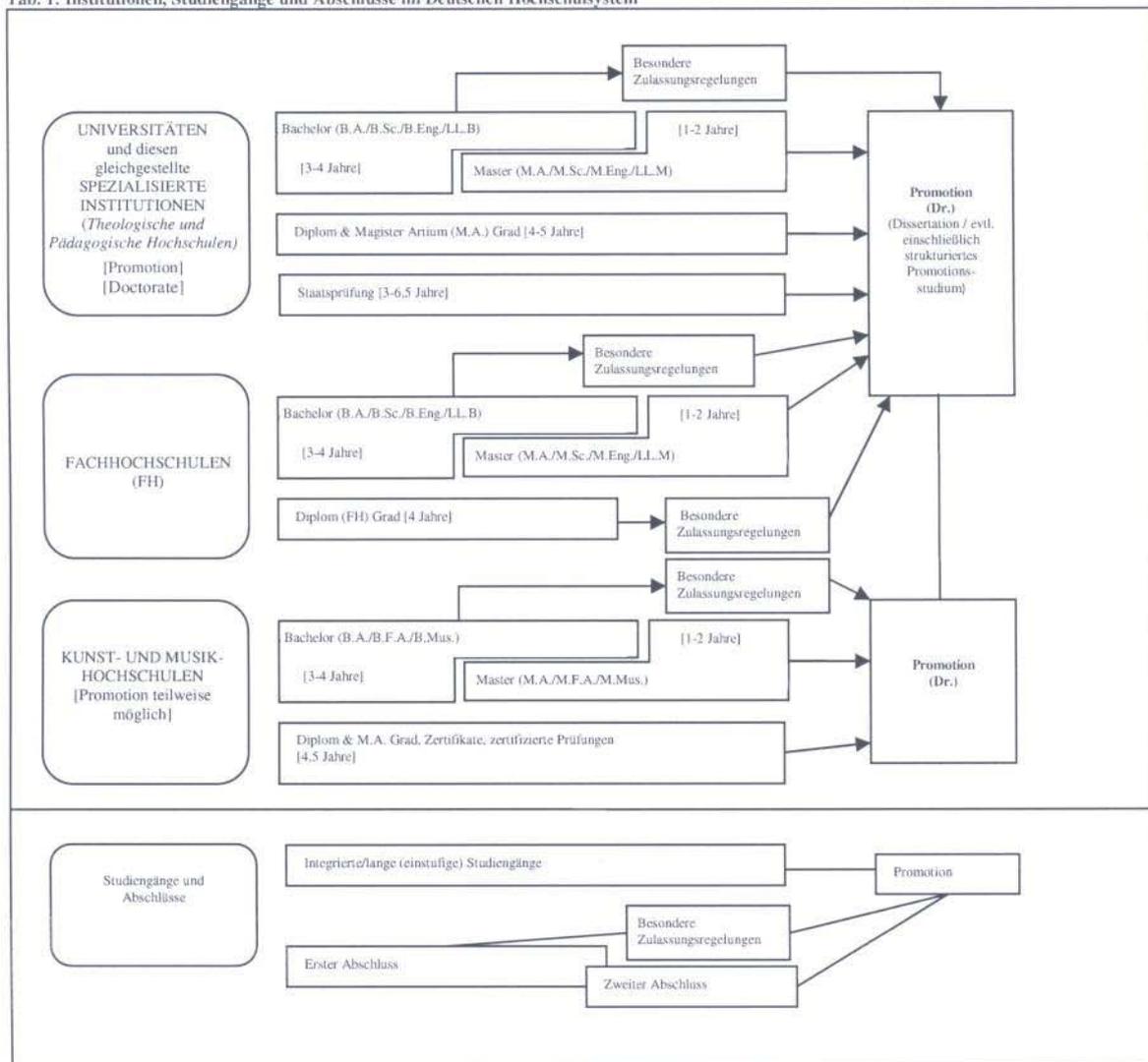
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden. Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

Anlage 5b (zu § 12):

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date

 Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date:

Certification
Date:

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

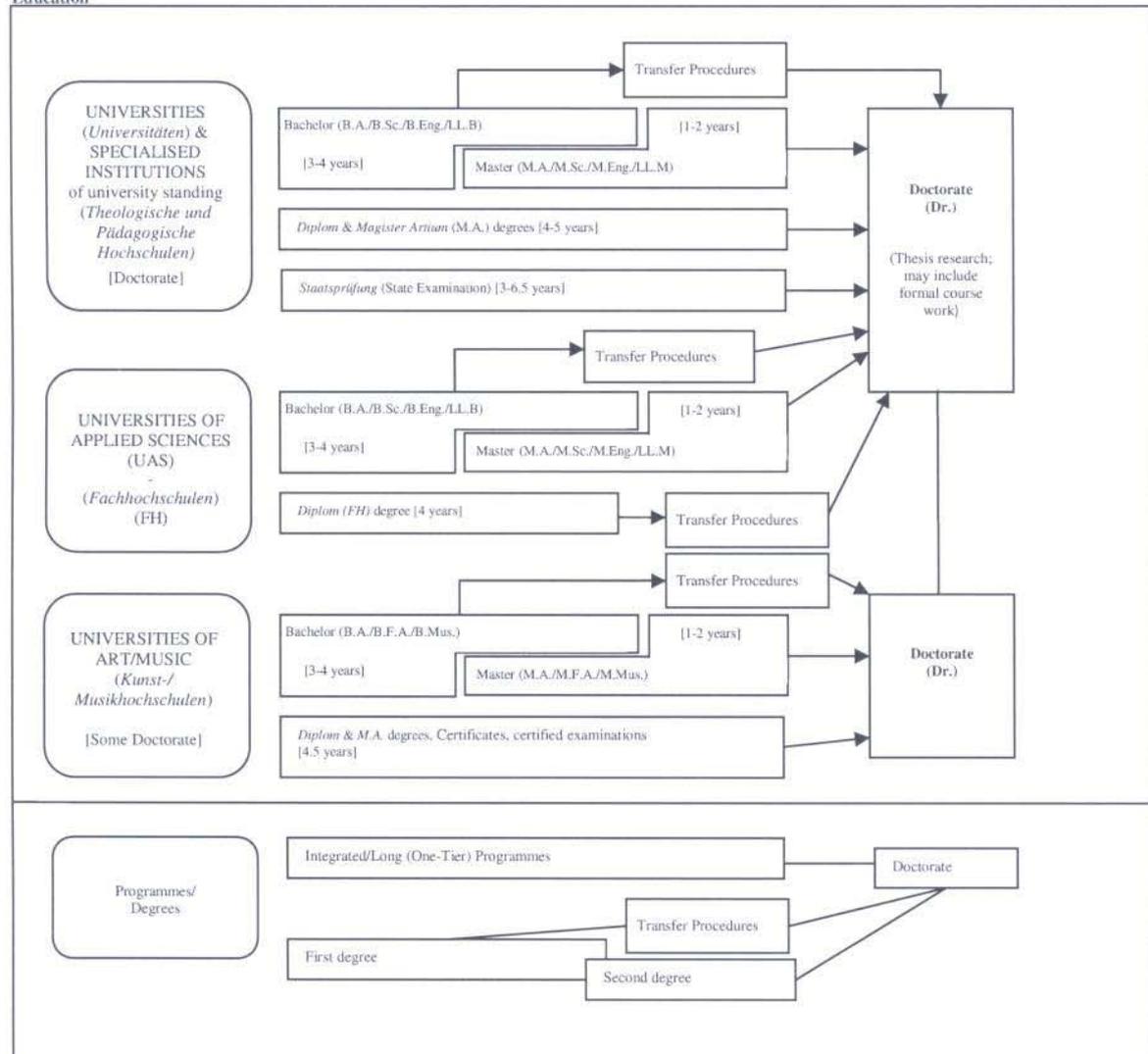
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK). In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 6 (zu § 18)

Studienplan im Studiengang Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik

Fach-Semes-ter	Kurs	SWS	ECTS Punkte	Summe Punkte
1	Buchführung und Abschluss	4	6	33
	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2	3	
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaft	2	3	
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4	6	
	Mathematik I	4	6	
	Informatik A: Algorithmen	6	9	
2	Anwendungssysteme	2	3	37,5
	Informatik B: Programmierung	6	9	
	Mathematik II	4	6	
	Statistik I	5	7,5	
	Produktion	2	3	
	Kostenrechnung	2	3	
	Zivilrecht I	4	6	
3	Investition	2	3	34,5
	Marketing	2	3	
	Statistik II	5	7,5	
	Zivilrecht II	4	6	
	E-Learning	2	4	
	Management Support und WI I	4	8	
	Medienrecht	2	3	
4	Jahresabschluss	2	3	35
	Organisation	2	3	
	Entscheidungstheorie	2	4	
	Projektpraktikum	4	8	
	Produktions-Management und WI I	4	8	
	Datenbanksysteme	6	9	
5	(Wahlpflichtkurse)		10	30
	Betriebswirtschaftslehre			
	(Wahlpflichtkurse)		20	
6	(Wahlpflichtkurse)		16	40
	Wirtschaftsinformatik			
	WI-Projektseminar	6	12	
	Bachelor-Arbeit	12	12	
Summe		129	210	

Verlangt werden 198 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen und 12 ECTS-Punkte für die Bachelor-Arbeit. Die Noten der Studien begleitenden Prüfungen und die Note der Bachelor-Arbeit fließen gemäß ihrer ECTS-Punkte-Gewichtung in die Gesamtnote ein.

Allen Bachelor-Studierenden wird empfohlen, am Ende ihres 5. Semesters Kontakt zu möglichen Betreuern ihrer Abschlussarbeit zu suchen und sich dann gegen Beginn des 6. Semesters (also im April/Mai) für einen Dozenten und ein Thema zu entscheiden. Zur Anmeldung sind 160 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Bearbeitung erfolgt im Laufe von 2 Monaten innerhalb des Zeitraums Mai bis September.